Gemeinde Pullach i. Isartal

den 10.11.2026

Bereich 2 - Finanzen
Sachbearbeiter: Herr André Schneider

Beschlussvorlage

2 - Fin/0031/2026

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**24.11.2026**	**öffentlich**

Betrauung der Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) mit der Bereitstellung passiver Glasfaserinftrastruktur

Anlagen:

Betrauungsakt VBS_20261109_ENTWURF

Beschlussvorschlag:

1. Die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) wird mit Wirkung vom 25.11.2026 bis zum 24.11.2036 mit der **Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** im Bereich der passiven Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet von Pullach i. Isartal betraut. Die passive Glasfaserinfrastruktur dient der flächendeckenden und leistungsfähigen Breitbandversorgung des Gemeindegebiets sowie der Sicherstellung einer zukunftsfähigen digitalen Grundversorgung der Bevölkerung, der örtlichen Wirtschaft sowie öffentlicher Einrichtungen.

2. **Gegenstand der Betrauung** sind Planung, Errichtung, Ausbau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung, Bereitstellung und Dokumentation einer diskriminierungsfrei zugänglichen passiven Glasfaserinfrastruktur. Alternativ ist auch die Übertragung an einen externen Dienstleister in Absprache mit der Gemeinde Pullach i. Isartal möglich.

3. Die Gemeinde Pullach i. Isartal ist berechtigt, der VBS zur Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen **Ausgleichsleistungen** nach Maßgabe des Betrauungsaktes und der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel zu gewähren. Die Ausgleichsleistungen dürfen ausschließlich die Kosten decken, die zur Erfüllung der übertragenen Verpflichtungen erforderlich sind. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen. Übersteigende Beträge sind nach Maßgabe des Betrauungsaktes an die Gemeinde Pullach i. Isartal zurückzuerstatten.

4. Die VBS hat die für die beihilferechtliche Beurteilung erforderlichen **Nachweise, Aufzeichnungen und Berichte** vorzuhalten sowie der Gemeinde oder sonstigen berechtigten Stellen auf Anforderung vorzulegen.

5. Die **Erste Bürgermeisterin o. V. i. A. wird ermächtigt**, den Betrauungsakt zu unterzeichnen sowie sämtliche zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben. Redaktionelle, steuerliche oder rechtliche Anpassungen, die den wesentlichen Inhalt des Betrauungsaktes nicht verändern, bleiben vorbehalten.

Begründung:

Der Zugang zu gigabitfähigen Breitbandnetzen ist für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbebetriebe sowie öffentliche Einrichtungen von erheblicher Bedeutung und stellt einen wesentlichen Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge dar.

Die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft Pullach Kommunalunternehmen (VBS) soll weiterhin die Aufgabe übernehmen, die passive Glasfaserinfrastruktur im Gemeindegebiet zu planen, zu errichten, auszubauen, zu betreiben und dauerhaft vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere Leerrohrsysteme, Glasfaserkabel, Schächte, Netzverteiler und Hausanschlussinfrastrukturen. Die aktive Netzebene sowie Telekommunikationsdienste gegenüber Endkunden sind nicht Gegenstand der Betrauung.

Die Gemeinde verfolgt mit der Betrauung das Ziel, eine leistungsfähige, zukunftssichere und diskriminierungsfrei nutzbare passive Breitbandinfrastruktur bereitzustellen und langfristig zu sichern. Die Infrastruktur soll allen geeigneten Telekommunikationsanbietern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen (Open-Access-Prinzip).

Da die Errichtung und Vorhaltung passiver Glasfaserinfrastruktur mit erheblichen Investitionen verbunden ist und eine ausschließlich marktgetriebene Versorgung insbesondere unter langfristigen infrastrukturellen Gesichtspunkten nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann, besteht ein öffentliches Interesse an der Übertragung dieser Aufgabe auf die VBS. Die VBS ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben, externe Dienstleister zu beauftragen.

Die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die VBS unterliegt den Vorgaben des europäischen Beihilferechts. Gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche Beihilfen grundsätzlich unzulässig. Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, eröffnet Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch die Möglichkeit einer beihilferechtskonformen Finanzierung.

Die Voraussetzungen hierfür werden durch den Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 (DAWI-Freistellungsbeschluss) konkretisiert.

Zur Inanspruchnahme dieser beihilferechtlichen Privilegierung ist ein förmlicher Betrauungsakt erforderlich, der insbesondere

- die betraute Einrichtung,
- die genaue Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,
- die Dauer der Betrauung,
- die Parameter zur Berechnung der Ausgleichsleistungen,
- die Kontrollmechanismen sowie
- Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationen

festlegt.

Der vorliegende Betrauungsakt schafft die Grundlage für eine rechtskonforme Finanzierung der passiven Glasfaserinfrastruktur durch die Gemeinde Pullach. Etwaige Ausgleichsleistungen werden ausschließlich für Kosten gewährt, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen stehen. Eine Überkompensation ist ausgeschlossen und wird jährlich überprüft.

Ch. Eis

Christine Eisenmann
Erste Bürgermeisterin